

Veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger am 10.06.2008:

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Bekanntmachung gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 AktG

Die beiden Aktionäre Land Niedersachsen, Hannover/Deutschland, und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover/Deutschland, haben gemeinsam gegen die Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg/Deutschland, (Beklagte) Nichtigkeits-, Anfechtungs-, positive Beschlussfeststellungsklage und Feststellungsklage erhoben. Sie haben in ihrer Klageschrift angekündigt, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. festzustellen, dass der Beschluss der Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 zum Tagesordnungspunkt 9.2, mit dem die Hauptversammlung der Beklagten die Streichung von § 12 der Satzung, die Streichung von § 24 Abs. 1 Satz 4 und § 24 Abs. 2 sowie des Zusatzes „Stimmrechtsbeschränkung“ in der Überschrift von § 24 der Satzung, die Streichung von § 25 Abs. 4 der Satzung und die aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung erforderliche Verringerung der Nummerierung der diesem Satzungsparagrafen folgenden Paragrafen jeweils um eins, so dass § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc. sowie die Änderung des in § 4 Abs. 2 S. 1 enthaltenen Verweises auf „§ 28 der Satzung“ in „§ 27 der Satzung“, des in § 16 Abs. 3 Satz 4 der Satzung enthaltenen Verweises auf „§ 13 Abs. 3 der Satzung“ in „§ 12 Abs. 3 der Satzung“ und der in § 20 Abs. 2 der Satzung enthaltenen Bezugnahme „(vgl. § 22)“ in „(vgl. § 21)“, abgelehnt hat, nichtig ist;

hilfsweise, den vorgenannten ablehnenden Beschluss für nichtig zu erklären;

2. festzustellen, dass die Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

„9.2 Ergänzungsantrag der Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH

1. § 12 der Satzung wird gestrichen.
2. § 24 Abs. 1 Satz 4 und § 24 Abs. 2 werden gestrichen. In der Überschrift von § 24 der Satzung wird der Zusatz „Stimmrechtsbeschränkung“ gestrichen.
3. § 25 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.
4. Aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung wird die Nummerierung der diesem Satzungsparagrafen folgenden Paragrafen jeweils um eins verringert, so dass § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc.

Der in § 4 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf „§ 28 der Satzung“ wird in „§ 27 der Satzung“ geändert, der in § 16 Abs. 3 Satz 4 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 13 Abs. 3 der Satzung“ wird in „§ 12 Abs. 3 der Satzung“ geändert und die in § 20 Abs. 2 der Satzung enthaltene Bezugnahme „(vgl. § 22)“ wird in „(vgl. § 21)“ geändert.“

3. hilfsweise für den Fall, dass die Anträge unter 1. und 2. keinen Erfolg haben sollten, festzustellen, dass seit Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Oktober 2007 (Rs. C-112/05) § 12 und § 24 Abs. 1 Satz 4, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 der Satzung der Beklagten nichtig sind.

Die Klage ist beim Landgericht Hannover, 21. Zivilkammer, 1. Kammer für Handelssachen unter dem Aktenzeichen 21 O 52/08 anhängig. Das Gericht hat angeordnet, dass ein schriftliches Vorverfahren stattfinden soll.

Wolfsburg, den 5. Juni 2008

Der Vorstand